Wien, Donnerstag, den 30. April 1885. XVIII. Jahrgang. Nr. 18.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Manz'sche k. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien, I., Kohlmarkt 7.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben, und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Fierantie mit Preßerzeugnissen. Eine preß- und gewerberechtliche Studie zu § 3, Alinea 5 P. G. Von Dr. Fritz Karminski. (Schluß.)

Mittheilungen aus der Praxis:

In einem gegen die Finanzprocuratur in Vertretung des Steuerärars geführten Processe ist die Auftragung des Eides an den Steueradministrator zulässig.

Gesetze und Verordnungen.

Personalien.

Erledigungen.

Fierantie mit Preßerzeugnissen.

Eine preß- und gewerberechtliche Studie zu § 3, Alinea 5 P. G.

Von Dr. Fritz Karminski.

(Schluß.)

Es ist sohin außer jeden Zweifel gestellt, daß die Gewerbeordnung auch auf die im § 3, Al. 5 P. G. gedachte preßgewerbliche Befugniß sinngemäße Anwendung hat, zumal der etwa noch zu erhebende Einwurf, daß zur Beurtheilung aller diese Befugniß betreffenden und daraus hervorgehenden Verhältnisse das sie statuirende Special-(Preß-)Gesetz vollkommen ausreiche und somit auf das allgemeine (Gewerbe-)Gesetz nicht zurückgegangen werden dürfe, sich mit Rücksicht auf die im Vorstehenden des Ausführlichen erörterten ausdrücklichen Gesetzesbestimmungen völlig unhaltbar erweist und auch durch die Praxis widerlegt erscheint. Hiedurch wieder ist nachgewiesen, daß die Licenz nach § 3, Al. 5 P. G. einer Concession im Sinne des § 62, Al. 2 G. O. vollständig gleich zu achten ist. Damit erledigt sich auch der an seiner Stelle angeführte gegnerische Hinweis auf den bereits citirten Ministerialerlaß vom 10. September 1874, Z. 13.310. Das Fehlen einer ausdrücklichen Beziehung daselbst auf § 3, Al. 5 P. G. neben § 16, Z. 1 G. O. beweist natürlich nichts, wenn (und da) die Concession nach ersterer Bestimmung in der letzteren inbegriffen ist.

Haben wir nun auch das nächste Ziel unserer Untersuchung, bei welcher, um nicht oberflächlich zu erscheinen, auch auf manches Bekannte und Feststehende eingegangen werden mußte, erreicht, so können wir sie bei der großen Zahl der sich weiters hieran knüpfenden Fragen nicht als erschöpfend bezeichnen. Der vorgesetzte Zweck dieser Abhandlung läßt uns in eine eingehende Erörterung derselben nicht eingehen. Nur eine dieser Fragen wollen wir wegen ihres unläugbaren actuellen Interesses nicht ganz unberührt lassen, um so mehr, als deren Lösung — wenn sie auch direct unseren Gegenstand nicht berührt — die Natur der Licenz nach § 3, Al. 5 P. G. als einer preßgewerblichen Concession so eigentlich in das hellste Licht zu stellen geeignet ist. Diese Frage lautet: Ist zur Ausübung der preßgewerblichen Befugniß nach § 3, Al. 5 P. G., als Bedingung zu deren Ertheilung, ein Befähigungsnachweis im Sinne des § 23 G. O. (vom Jahre 1883), beziehungsweise der Ministerialverordnung vom 17. September 1883, R. G. Bl. Nr. 151 erforderlich? Diese Frage ist zu bejahen. Nach der Gewerbeordnung vom 20. December 1859 konnte diesbezüglich ein Zweifel nicht aufkommen, da § 19 derselben von dem in Al. 1 zum Betriebe eines Preßgewerbes aufgestellten Erfordernisse des Nachweises einer „genügenden allgemeinen Bildung" in Al. 2 zu Gunsten des ausschließlich auf Schul- und Gebetbücher 2c. beschränkten Handels ausdrücklich absieht. Nach der jüngsten diesfälligen Legislation ist aber eine solche Ausnahme weder in dem den früheren § 19 correspondirenden § 21, noch in § 23 G. O., welcher eben von diesem Befähigungsnachweise handelt, statuirt und somit war die Frage zu bejahen.

Doch dies nur nebenbei. Wir kehren zu unserem eigentlichen Gegenstande zurück, der uns allerdings wieder zu einem Excurse in eine wenn nicht längst-, so doch zumindest halbvergangene Gesetzgebung drängt. Es handelt sich, die privilegirte Stellung des Verkehres mit Druckschriften der im § 3, Al. 5 P. G. bezeichneten Art ein wenig zurückzuverfolgen. Diese Sonderstellung ist nämlich schon ziemlich alten Datums und ist in die Gesetzgebung unserer Zeit aus der „Ordnung für Buchhändler und Antiquare" vom 18. März 1806 (Pol. Gesetzsammlung, XXVI. Bd., Nr. 27) übergegangen, deren — übrigens auf ältere Vorschriften und Privilegien basirter — § 13 rücksichtlich der Schul-, Gebetbücher und Kalender eine bei der sonstigen diesfälligen Strenge dieser „Ordnung" um so bemerkenswerthere Ausnahmsstellung normirt.[5]) Diese Bestimmung ist auch heute noch von mehr als archaistischem Interesse, indem noch zahlreiche dieser sog. „alten Buchbinder" auf Grund derselben das Recht behaupten, mit derlei Preßerzeugnissen auch jetzt noch ohne eine Licenz nach § 3, Al. 5 P. G. Handel treiben zu dürfen und auf Grund des § 15[6]) derselben „Ordnung" sogar die Berechtigung zum Beziehen von Märkten mit derlei Preßerzeugnissen in Anspruch nehmen. Hierin nun liegt das Interesse dieser Bestimmungen für den vorliegenden Fall; es würde eben erklärlicherweise hier nicht uninteressant sein, darauf zu reflectiren, wenn derartige auf diese alte Vorschrift gegründete Befugnisse zur Fierantie mit derlei Preßerzeugnissen gegenwärtig noch in praktischer Geltung stehen würden. Letzteres dürfte sich jedoch nicht ganz

---

[5]) Dieser § 13 lautet: „Buchbinder und Trödler (Tandler) haben sich des Handels mit Büchern gänzlich zu enthalten; jedoch wird Buchbindern die Erlaubniß, mit Normal-, Gymnasial-, Schul-, Gebetbüchern und mit Kalendern zu handeln, auf's Neue bestätiget; auch können sie letztere selbst auflegen."

[6]) § 15: „Ausländische Buchhändler, Bücherkrämer dürfen die inländischen Märkte mit Büchern nicht beziehen und überhaupt ist niemand auf denselben mit Büchern zu handeln befugt, der diese Befugniß nicht auf den Bücherhandel hat." Ich glaube auf die Analogie dieser letzteren Bestimmung mit der allerdings allgemeineren des § 62, Alinea 2 G. O. besonders hinweisen zu sollen, wobei bemerkt werden muß, daß jene zum Handel mit Schulbüchern 2c. berechtigten Buchbinder auf Grund dieser speciellen Berechtigung und ohne eine eigentliche Buchhändler-Concession zu besitzen, zum Beziehen der Märkte mit jenen Preßerzeugnissen unzweifelhaft berechtigt waren.

unbestreitbar erweisen lassen und wäre richtiger, zu verneinen, als zu bejahen.

Zur Entscheidung dieser Frage, ob die auf Grund dieser alten „Ordnung“ erworbenen preßgewerblichen Befugnisse trotz der diesfälligen neuen Legislation für die ursprünglichen Erwerber auch gegenwärtig noch zu Recht bestehen, ist erforderlich, festzustellen, inwieferne die Art. III und VI des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung vom 20. December 1859 sich ihrem Inhalte nach ausschließen oder sich vereinbaren lassen. In Art. III werden alle älteren Vorschriften über die Erlangung von Gewerbs-, Fabriks- und Handelsberechtigungen ausdrücklich abrogirt und somit die Gewerbeordnung als „Codex des Gewerberechtes“ für alle diese Verhältnisse als allein normgebend hingestellt.[7]) Damit ist Art. VI allerdings nicht disparat, wenn er die Rückwirkung dieser Gewerbeordnung auf früher erworbene derartige persönliche Gewerbsberechtigungen ausschließt, woraus eben gefolgert wird, daß diese Berechtigungen der „alten Buchbinder“ annoch als aufrecht bestehend angesehen werden könnten. Ich glaube, dies jedoch negiren zu sollen. Wenn auch die Abrogation in Folge des Art. III durch die Bestimmung des Art. VI des Kundmachungspatentes zum Theile paralysirt erscheint, so wird doch zugegeben werden müssen, daß z. B. die Bestimmung des § 13 der Buchhändlerordnung, wornach den Buchbindern das Recht eingeräumt ist, gewisse Bücher 2c. zu verlegen, gegenwärtig entschieden nicht mehr in Geltung sein könne. Insoweit die Gewerbeordnung diesen Vorschriften nicht derogirt hat, ist dies durch das Preßgesetz vom 17. December 1862 geschehen, welches gerade in dieser Beziehung Bestimmungen enthält, die schon ihrer Natur nach eine gewisse Rückwirkung ausüben. Uebrigens muß bestritten werden, daß in dem vorliegenden Falle überhaupt derartige wohlerworbene Rechte vorliegen, auf welche Art. VI anzuwenden wäre. Man müßte denn behaupten wollen, dieses „wohlerworbene Recht“ bestehe darin, daß gewisse Gesetze zu seinen Ungunsten nicht abgeändert werden dürften. Die preßgesetzlichen Vorschriften sind aus allgemeinen öffentlichen Rücksichten erlassen und ergreift das Preßgesetz daher unmittelbar jeden unter dasselbe fallenden Act, ganz gleichgiltig, ob sich dieser als die Ausübung einer früheren Berechtigung darstellt oder nicht. Es ist darum jener Bestimmung der Buchhändlerordnung durch die neuere Preßgesetzgebung entschieden derogirt, ja man darf die Behauptung wagen, daß diese Derogation schon durch die Preßordnung vom 27. Mai 1852, also lange vor dem Inslebentreten der Gewerbeordnung vom Jahre 1859, stattgefunden hat, nachdem etwaige wohlerworbene Privatrechte im Gegensatze zu aus öffentlichen Rücksichten erflossenen, jene Rechte abolirenden oder nur sonst beeinträchtigenden neueren Gesetzen nicht aufrecht bleiben können.[8])

Es ist daher gegenwärtig die Ausübung der Fierantie mit Preßerzeugnissen der in § 3, Al. 5 P. G. gedachten Art auf Grund älterer Vorschriften nicht mehr thunlich. Auf Grund der geltenden diesfälligen Gesetze scheint die Ertheilung einer solchen Fierantieberechtigung überhaupt nicht zulässig zu sein. Man geräth sonst in mannigfache Widersprüche.

Wir glauben oben den Nachweis erbracht zu haben, daß die Fierantieberechtigung ihrem Wesen nach eine allgemeine sei und nicht auf einen Theil des Geltungsgebietes der Gewerbeordnung beschränkt werden könne, ohne den wahren Charakter einzubüßen und auch eine gewisse Unbilligkeit zu begründen. Eine allgemeine Fierantieberechtigung kann für derlei Preßerzeugnisse aber nicht ertheilt werden, weil die Concession zum Handel mit denselben eben nur für einen einzelnen Bezirk gelten kann und man somit Gefahr läuft, einen Gewerbsschein auszufolgen, dessen Ausnützung von Bedingungen abhängt, deren immerhin sehr leicht mögliche Nichterfüllung, die wieder von der Behörde ausgeht, diese Berechtigung ganz illusorisch machen kann.

Es bleibt noch in der Richtung die Frage zu erörtern, ob das Beziehen von Märkten seitens der Concessionäre nach § 3, Al. 5 P. G. von der politischen Behörde [9]) (beziehungsweise Sicherheitsbehörde) auf Grund dieser Gesetzesbestimmung für den Concessionsbezirk bewilligt werden könne. Die geltende Bestimmung unseres Preßgesetzes enthält darüber keine ausdrückliche Angabe. Die Praxis bejaht die Frage. Sie scheint sich diesfalls weniger an den Wortlaut des § 3, Al. 5 des Preßgesetzes vom 17. December 1862 als an die correspondirende Bestimmung des § 8, Al. 3 der Preßordnung vom 27. Mai 1852 zu halten, welche der competenten Behörde dieses Bewilligungsrecht ausdrücklich zugesteht.

Will man an dem Wortlaute der bezüglichen geltenden Gesetzesstelle strenge festhalten, so wird man diese Praxis vielleicht nicht ganz unbestritten lassen. Man fühlt sich in der That versucht, aus dem Umstande, daß in § 3, Al. 5 P. G. die bezogene ausdrückliche weitere Bestimmung des § 8, Al. 3 P. O. nicht hinübergenommen wurde, den Schluß zu ziehen, daß der Gesetzgeber dieses Bewilligungsrecht zum Beziehen der Märkte mit Preßerzeugnissen nach § 3, Al. 5 P. G. ganz aufheben wollte. Die Praxis erscheint da allerdings anfechtbar. Doch läßt sich mit ihr Frieden schließen. Das ist klar, eine eigentliche Fierantieberechtigung mit Preßerzeugnissen nach § 63 G. O. kann von der competenten Behörde für ihren Bezirk nicht ertheilt werden. Wann aber im Beziehen von Märkten eine Ausübung der Fierantie liegt, das ist quaestio facti. Davon nun hängt es ab. Wird dieses Beziehen von Märkten nicht derart gewerbsmäßig betrieben, daß es gewissermaßen als ein selbstständiges Gewerbe erscheint — und dies zu beurtheilen wird in den meisten Fällen äußerst schwierig sein — so wird die betreffende Behörde diese Bewilligung zum Beziehen der Märkte ihres Bezirkes wohl ertheilen können. Um eventuellen Mißbräuchen vorzubeugen, würde es sich da empfehlen, diese Bewilligung zum Beziehen von Märkten des Bezirkes einem Concessions-Inhaber nach § 3, Al. 5 P. G. nicht allgemein für die unbestimmte Dauer dieser allerdings widerruflichen Concession, sondern von Fall zu Fall zu ertheilen. Allerdings ist noch immer ein Mißbrauch dieser Bewilligung in der Richtung zu besorgen, daß der Eine oder Andere auf diese Weise unangemeldet und unversteuert das Fierantiegewerbe ausüben könnte und so mit Duldung, ja Bewilligung der Behörden eigentlich die Uebertretung nach § 132 a) G. O. beginge. Aus diesem Dilemma ist da nachgerade sehr schwer herauszukommen, und auch der mehrbezogene Ministerialerlaß vom 10. September 1874, Z. 13.310, zeigt uns keinen Ausweg hiefür.

Um keine Irrung in dem vorberührten Punkte zu veranlassen, muß darauf aufmerksam gemacht werden, daß ein etwaiges unbefugtes Beziehen von Märkten seitens eines Concessionsinhabers nach § 3, Al. 5 P. G., jedoch nicht nach § 132 G. O., sondern nach § 23, Al. 1 P. G. behandelt werden müßte, wenn nicht anders eine Con-

[7]) Vergl. diesbezüglich „Zeitschrift für Verwaltung“ 1868 Nr. 52, S. 206 und 1869 Nr. 11, S. 43. — Interessant ist auch, daß die schlesische Landesregierung unter dem 12. Jänner 1881, Z. 52, aus Anlaß diesfälliger Strafverhandlungen an das städt.-del. Bezirksgericht in Troppau die Wohlmeinung unter Hinweis auf Artikel VI des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung vom 20. December 1859 dahin abgegeben hat, daß die oben gedachte preßgewerbliche Berechtigung der „alten Buchbinder“, d. i. jener, welche ihre Gewerbsberechtigung noch vor dem Inslebentreten der Gewerbeordnung vom Jahre 1859 erlangt haben, auch unter der Geltung dieser Gewerbeordnung zu Recht bestehe und wurde in einem speciellen Falle auch in diesem Sinne entschieden. Es wurden jedoch, wie Lienbacher in seinen „Erläuterungen“ anführt, mehrere Buchbinder wegen Ausübung dieses preßgewerblichen Handels ohne behördliche Licenz nach § 23 P. G. bestraft und ihre Berufung auf das ihnen nach der alten „Ordnung“ angeblich zustehende diesfällige Recht, somit als unwirksam zurückgewiesen. („Wiener Zeitung“ Nr. 280 vom Jahre 1863. „Aus dem Rechtsleben.“)

[8]) Vergl. hierüber Lienbacher, Praktische Erläuterungen des österreichischen Preßgesetzes 2c.: Zu § 3, Seite 3. Die dort enthaltene, scharfsinnige Ausführung gelangt, wenn auch auf anderem Wege und mit anderer Motivirung, zu demselben Resultate, wie der Verfasser dieser Zeilen, daß nämlich dieses Recht der „alten Buchbinder“ gegenwärtig nicht mehr bestehe, und daß der diesfälligen Bestimmung der „Ordnung für Buchhändler und Antiquare“ durch die neue Preßgesetzgebung derogirt sei.

[9]) Aus Anlaß einer gestellten Anfrage, welche Behörden zur Ertheilung der im § 3, Abs. 5 des Preßgesetzes vom 17. December 1862 erwähnten Verkaufslicenzen competent seien, fand das k. k. Staatsministerium mit dem Erlasse vom 27. August 1864, Z. 8379 St. M. I, im Einvernehmen mit den k. k. Ministerien der Polizei und der Justiz zu eröffnen, daß nach der Bestimmung des § 3, Abs. 5 des Preßgesetzes für die darin bezeichneten Bewilligungen zum Verkaufe von Gebet- und Schulbüchern, Kalender, Heiligenbildern u. s. w. an Orten, wo eine eigene landesfürstliche Sicherheitsbehörde besteht, die letztere als competent anzusehen ist. Der Inhalt des vorstehenden Erlasses erscheint durch den Erlaß des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 22. August 1871, Z. 8343, mit dem Beisatze republicirt, daß unter den Gebetbüchern auch Bibeln mit inbegriffen sind. Durch diese Erlässe ist die Frage nach der hier eintretenden Behördencompetenz jedoch keineswegs für alle Fälle endgiltig beantwortet. Die Praxis in dieser Richtung ist die, daß überall dort, wo eine eigene landesfürstliche Sicherheitsbehörde (d. i. Polizeidirection) besteht, diese competent erscheint, für Orte aber, wo eine solche nicht vorhanden ist, durchaus die Competenz der politischen Bezirksbehörden eintritt. Die weitere Frage, ob in diesem letzteren Falle die Competenz der landesfürstlichen Bezirksbehörden platzzugreifen hat mit Ausschluß der Magistrate der Städte mit selbstständigem Statut, bildet eine interessante Controverse, in deren Erörterung an dieser Stelle jedoch nicht eingegangen werden kann.

currenz beider Uebertretungen vorliegt, in welchem Falle sodann gesonderte Competenzen und gesonderte Strafverhandlungen einzutreten haben werden. Das „Feilbieten von Druckschriften außerhalb der hiezu ordnungsmäßig bestimmten Localitäten" ist nach § 23, Al. 1 P. G. ein von den Gerichten zu judicirendes Delict, und das unbefugte Beziehen von Märkten stellt sich als eine von der Gewerbsbehörde abzuurtheilende Uebertretung nach § 132 G. O. dar. Jedenfalls ein ganz interessanter — unseres Wissens bisher nicht viel beachteter — Fall von Strafhäufung.[10])

Wir dürfen nicht schließen, bevor wir nicht auch den Eingangs erwähnten besonderen Fall, der uns die Veranlassung zu dieser Untersuchung bot, erledigen. Der Petent wäre unseres Erachtens von dem Bezirkshauptmanne mit seinem Begehren als einem unstatthaften abzuweisen gewesen, nachdem dieser zur Ertheilung jener Concession in der angesuchten Ausdehnung nicht berechtigt ist, eine Competenz der Landesstelle als Verleihungsbehörde erster Instanz hierin aber nicht eintritt. Dieser abweisliche Bescheid wäre etwa damit zu begründen, daß die angesuchte Erweiterung der Concession der Bestimmung des § 3, Al. 5 P. G. widerstreite. Dem Petenten hätte allenfalls noch bemerkt werden können, daß eine Bewilligung zum Beziehen der Märkte im eigenen Bezirke über besonderes Einschreiten von Fall zu Fall ertheilt werden könne. Eine Belehrung darüber, daß es dem Petenten unbenommen bleibe, um die gleiche Concession nach § 3, Al. 5 P. G. und um die gleiche Bewilligung zum Beziehen der Märkte bei jeder der anderen Bezirksbehörden besonders einzuschreiten, wäre mit Rücksicht auf den — wie vorstehend ausgeführt wurde — eventuell daraus zu besorgenden Mißstand natürlich angemessener zu unterlassen.

Nun sind wir mit unserer Arbeit am Ziele. Resumiren wir ganz kurz deren positives Ergebniß, so finden wir vorerst festgestellt, daß die Ertheilung einer Fierantieberechtigung im Rahmen des § 3, Al. 5 P. G. unzuläßig erscheint. Dies gründet sich jedoch nicht auf den Mangel einer Concession im Sinne des § 62, Al. 2 G. O., nachdem im Gegentheile die Gleichwerthigkeit der Licenz nach § 3, Al. 5 P. G. mit jener Concession nach § 62, Al. 2 G. O. ausführlich nachgewiesen wurde. In diesem Sinne wurde auch eine Erledigung des concreten Falles skizzirt.

Vielleicht sind die vorstehenden Auseinandersetzungen geeignet, zu einer weiteren Erörterung dieser Materie, die noch lange nicht erschöpft ist, anzuregen.

Mittheilungen aus der Praxis.

In einem gegen die Finanzprocuratur in Vertretung des Steuerärars geführten Processe ist die Auftragung des Eides an den Steueradministrator zulässig.

Der Prager Magistrat hat Namens des Steuerärars am 18. Jänner 1883 gegen N. N., Gatten der Klägerin, wegen schuldiger Steuern mittelst politischer Execution die Pfändung und Schätzung der Fahrnisse vollziehen lassen, wobei auch Effecten gepfändet und geschätzt wurden, welche der Klägerin gehören. Bei dem Vollzuge der Execution hat dieselbe dem Vollzieher angemeldet, daß die gepfändeten Sachen Eigenthum der Klägerin sind, was auch in dem bezüglichen Protokolle angemerkt wurde. Durch den Executionsvollzug fand sich die Klägerin in ihrem Eigenthumsrechte verletzt, weshalb dieselbe bei dem k. k. städt.-del. Bezirksgerichte für die Alt- und Neustadt Prags die Klage gegen die k. k. Finanzprocuratur noe. des hohen k. k. Steuerärars wegen Eigenthumsanerkennung gepfändeter Effecten überreichte. Nach durchgeführtem summarischen Verfahren hat das k. k. städt.-del. Bezirksgericht mit dem Urtheile vom 20. Juli 1883 zu Recht erkannt:

„Die in dem Pfändungs- und Schätzungsprotokolle vom 18. Jänner 1883 angeführten Effecten (werden aufgezählt) sind nur dann Eigenthum der Klägerin, das geklagte Steuerärar ist nur dann schuldig, dieses Eigenthumsrecht der Klägerin anzuerkennen, dem k. k. Steuerärar gebührt das Pfandrecht auf die gegen den Gatten der Klägerin wegen schuldiger Steuern exequirten Effecten nicht, sondern es sind diese Effecten aus jenem Pfändungs- und Schätzungsprotokolle auszuscheiden und zu löschen und das k. k. Steuerärar ist schuldig, die gemäßigten Kosten dieses Rechtsstreites per 22 fl. 94 kr. binnen 14 Tagen unter Executionsvermeidung der Klägerin zu ersetzen, wenn die k. k. Finanzprocuratur noe. des geklagten Steuerärars den ihr aufgetragenen Eid entweder nicht antritt oder zwar rechtzeitig antritt, jedoch durch den k. k. Finanzrath und Steueradministrator Herrn N. N. in der Richtung hin nicht ablegt: Es sei seines Wissens und Erinnerns unwahr, daß nachstehende, in dem gegen N. N. wegen schuldiger Steuern am 18. Jänner 1883 aufgenommenen Pfändungs- und Schätzungsprotokolle gepfändeten und geschätzten Effecten (werden aufgezählt) die Klägerin theils von ihrem Vater anläßlich ihrer Verehelichung als Mitgift erhalten, theils aus ihrem eigenen Gelde bezahlt hat. Der geklagten Finanzprocuratur liegt demnach ob, diesen Haupteid Namens des k. k. Steuerärars binnen 3 Tagen nach Rechtskraft dieses Urtheils anzutreten. Falls die Finanzprocuratur diesen Eid rechtzeitig antritt und der k. k. Finanzrath und Steueradministrator Herr N. N. diesen Eid bei der zu diesem Zwecke anzuordnenden Tagfahrt auch ablegt, so wird die Klägerin mit ihrer Klage abgewiesen und in diesem Falle schuldig erkannt, dem geklagten Steuerärar die Gerichtskosten per 17 fl. 25 kr. binnen 14 Tagen unter den Folgen der Execution zu bezahlen."

Ueber Appellation der geklagten k. k. Finanzprocuratur hat das k. k. Oberlandesgericht in Prag das Urtheil des k. k. städt.-del. Bezirksgerichtes für die Alt- und Neustadt Prags aus nachstehenden Gründen bestätigt:

Die Appellation der k. k. Finanzprocuratur gegen das Urtheil, insofern in demselben die Entscheidung von der Ablegung des derselben aufgetragenen und durch den k. k. Finanzrath und Steueradministrator N. N. abzulegenden Haupteides abhängig gemacht wurde, sei nicht begründet, weil auch der k. k. Finanzprocuratur in den ihr zur Vertretung zugewiesenen Angelegenheiten überhaupt der Haupteid aufgetragen werden kann, wenn der Deferent im Laufe des Processes jene Person namhaft gemacht, welche den Eid im Namen des Fiscus ablegen soll. Dies sei auch in dem vorliegenden Processe geschehen, indem die Klägerin bei der Ergänzungsverhandlung am 16. Juli 1883 den k. k. Steueradministrator und Finanzrath N. N., welcher den Zahlungsauftrag an den Gatten der Klägerin wegen Zahlung der Steuern unterfertigt hat und die Finanzverwaltung noe. des Steuerärars in Prag führt, als jene Person bezeichnet hat, welche noe. des Steuerärars den der Finanzprocuratur von der Klägerin aufgetragenen Haupteid schwören soll und diese bestimmte Bezeichnung des Eidesdelaten der Vorschrift des § 32 des Justiz-Hfd. vom 24. October 1845, J. G. S. Nr. 906, entspricht und überdies mit Rücksicht darauf, als die k. k. Finanzprocuratur es unterlassen hat, über die Annahme oder Zurückschiebung des Eides eine rechtsgiltige Erklärung abzugeben, die ausgesprochene Auftragung des Eides an die k. k. Finanzprocuratur durch die gesetzliche Bestimmung des § 36 des bezogenen Justiz-Hofdecretes begründet ist. Die Appellation der k. k. Finanzprocuratur sei demnach erfolglos und habe dieselbe somit auch nach §§ 24 und 26 des Gesetzes vom 16. Mai 1874, Nr. 69, keinen Anspruch auf den Ersatz der Appellationskosten.

Ueber die dagegen von der k. k. Finanzprocuratur ergriffene Nullitätsanmeldung und Beschwerde hat der k. k. oberste Gerichtshof mit Entscheidung vom 28. März 1884, Z. 1552, die Nullitätsbeschwerde der k. k. Finanzprocuratur, welche sich nur als eine außerordentliche Revisionsbeschwerde gegen zwei gleichförmige Urtheile darstellt, nach § 51 des Summarpatentes als unzulässig zurückzuweisen befunden.

Ger.-H.

---

[10]) § 136 G. O. schließt eine Strafconcurrenz nur aus, wenn die Uebertretung der Gewerbsvorschriften zugleich einer Strafsanction im allgemeinen Strafgesetze unterworfen ist. Da in unserem Falle derselbe Thatbestand zugleich eine Gewerbs- und Preßübertretung, ein Polizei- und ein Gerichtsdelict constituirt, welches letztere jedoch nicht im allgemeinen Strafgesetze geschaffen ist, so erscheint eben § 136 G. O. nicht anwendbar und die Strafconcurrenz liegt vor.

Gesetze und Verordnungen.

1884. I. Semester.

Centralblatt für Eisenbahnen und Dampfschifffahrt der österreichisch-ungarischen Monarchie.

Nr. 33. Ausgeg. am 15. März. — Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 6. März 1884, Z. 7859, an die Verwaltungen der in Wien einmündenden Bahnen, betreffend Erleichterungen im Viehverkehre in Niederösterreich. — Kundmachung des k. k. Handelsministeriums vom 3. März 1884, betreffend die Aufhebung der IV. Wagenclasse auf der k. k. priv. Oesterr. Nordwestbahn und Südnorddeutschen Verbindungsbahn. Z. 4542. — Erlaß des k. k. Handelsministers vom 7. März 1884, Z. 7406, an die Verwaltungen sämmtlicher österreichischer Eisenbahnen, betreffend die Ausfertigung der Geleitscheine für die in der Dynamitfabrik zu Preßburg erzeugten, nach Oesterreich bestimmten Sprengmitteltransporte. — Verordnung des königl. ungarischen Ministers des Innern vom 8. Februar 1884, Z. 7111, betreffend die Beförderung von Sprengmitteln auf Eisenbahnen. — Abdruck von Nr. 27 R. G. Bl.

Nr. 34. Ausgeg. am 18. März. — — —

Nr. 35. Ausgeg. am 20. März. — Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 22. Februar 1884, Z. 6077, an die Verwaltungen sämmtlicher österreichischer Eisenbahnen, betreffend die Gestattung des Eisenbahntransportes des Sprengmittels „St. Lambrechter Dynamit I".

Nr. 36. Ausgeg. am 22. März. — Erlaß des k. k. Handelsministers vom 13. März 1884, Z. 6671, an die Verwaltungen sämmtlicher österreichischer Eisenbahnen, betreffend die eingehende Controle über die Verwendung des an Arbeiter hinausgegebenen Dynamites. — Erlaß des k. k. Handelsministers vom 14. März 1884, Z. 1858, an die Verwaltungen sämmtlicher österreichischer Eisenbahnen, betreffend die Anwendung der Prager Zeit auf der Strecke Landeck-Bludenz und auf der Vorarlberger Bahn. — Verordnung des k. k. Finanzministeriums vom 18. März 1884, womit für April 1884 das Aufgeld bestimmt wird, welches bei Verwendung von Silber zur Zahlung der Zollgebühren zu entrichten ist. — Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine normalspurige Localbahn von Raspenau nach Neustadtl und Heinersdorf bis zur Reichsgrenze, andererseits von Raspenau nach Dittersbach. Z. 4754. 23. Februar. — Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine Trambahn von der Ringstraße, bezw. vom Anfangspunkte der Liechtensteinstraße in Wien bis zum Stationsgebäude der Kahlenberg-Bahn in Nußdorf. Z. 4205. 3. März. — Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine Localbahn von Kolleschowitz nach Jechnitz mit eventuellem Anschlusse an die k. k. priv. Eisenbahn Pilsen-Priesen (Komotau). Z. 44.320 ex 1883. 5. März. — Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine Localbahn von Feldbach über Gleichenberg nach Radkersburg. Z. 4545. 8. März. — Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für Abzweigungen der projectirten Localbahn Hannsdorf-Reichsgrenze von Lindewiese nach Friedeberg und von Sandhübel nach Groß-Kunzendorf. Z. 5021. 8. März.

Nr. 37. Ausgeg. am 25. März. — Erlaß des k. k. Handelsministers vom 14. März 1884, Z. 46.342 ex 1883, an die Verwaltungen sämmtlicher österr. Eisenbahnen, betreffend die Einführung der elektrischen Locomotiv-Lampe, System Sedlaczek und Wikulill.

Nr. 38. Ausgeg. am 27. März. — — —

Nr. 39. Ausgeg. am 29. März. — Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine Localbahn von Sadova-Dohalic nach Nechanitz. Z. 5781. 28. Februar. — Agiozuschlag zu den Fahr- und Frachtgebühren auf den österreichisch-ungarischen Eisenbahnen. 24. März.

Nr. 40. Ausgeg. am 1. April. — Verordnung des Ministers des Innern, des Handels und des Ackerbaues vom 22. März 1884, womit der Zeitpunkt der Wirksamkeit der mit der Ministerialverordnung vom 3. September 1883, R. G. Bl. Nr. 145, erlassenen Marktordnung für den Wiener Centralviehmarkt in St. Marx festgesetzt wird. — Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine Localbahn von Laun nach Bauschowitz zum Anschlusse an die priv. Oesterr.-ungar. Staatseisenbahn-Gesellschaft, sowie für eine eventuelle Verbindungslinie nach Libochowitz. Z. 2341. 6. März.

Nr. 41. Ausgeg. am 3. April. — Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine Localbahn, eventuell Straßenbahn (Dampftramway) von St. Johann in Tirol nach Lofer, eventuell nach Unken. Z. 1081 und 3645. 26. März. — Erhöhung der Maximalgeschwindigkeit auf der Dampftramway von Hietzing nach Perchtoldsdorf. Z. 10.197. 27. März.

Nr. 42. Ausgeg. am 5. April. — Abdruck von Nr. 60 des Landesgesetzblattes für Böhmen ex 1883. — Abdruck von Nr. 41 R. G. Bl. — Erlaß des k. k. Finanzministers vom 30. März 1884, Z. 8559, an sämmtliche Finanz-Landesbehörden, betreffend die obligatorische Einführung von Eisenbahn-Frachtbriefen mit eingedrucktem Stempelzeichen. — Bewilligung zum Baue und Betriebe eines Industriegeleises der Firma Schramm und Hörner in Offenbach a. M. bei km. 71·7 8 der Linie Wels-Passau der Kaiserin-Elisabeth-Bahn im Staatsbetriebe in der Station Wernstein zu der dort befindlichen Lackfirnißfabrik der genannten Firma. Z. 45.063 ex 1883. 5. Jänner.

Nr. 43. Ausgeg. am 8. April. — Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine Localbahn von Bielitz nach Kalwarya. Z. 9506. 31. März. — Erlaß des k. k. Handelsministers vom 1. April 1884, Z. 619 H. M., an die Verwaltungen sämmtlicher österreichischer Eisenbahnen, betreffend die Hinausgabe einer Verordnung über die Vorlage, die amtliche Behandlung und die Kundmachung der Fahrordnungen.

Nr. 44. Ausgeg. am 10. April. — — —

Nr. 45. Ausgeg. am 12. April. — Fristerstreckung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für die Localbahnlinien: a) von Czortkow nach Uscie-Biskupie am Dniesterflusse, b) von Czortkow nach Tarnopol. Z. 7415. 25. März. — Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine Straßendampftramway von Gaudenzdorf nach Neudorf und von Liesing nach Inzersdorf. Z. 6487. 31. März

Nr. 46. Ausgeg. am 17. April. — — —

Nr. 47. Ausgeg. am 19. April. — Abdruck von Nr. 45 R. G. Bl.

Nr. 48. Ausgeg. am 22. April. — Abdruck von Nr. 31 R. G. Bl. — Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 27. März 1884, Z. 3124, an sämmtliche Länderstellen, betreffend die Hinausgabe eines einheitlichen Formulare der Geleitscheine für Sprengmittelsendungen. — Erlaß der k. k. General-Inspection der österreichischen Eisenbahnen vom 27. März 1884, Z. 2513 I, an sämmtliche österreichische Eisenbahnverwaltungen, betreffend die Frage der Erneuerung, resp. Ergänzung von Einfriedungen bei Schleppbahnen. — Bewilligung zum Baue und Betriebe einer Schleppbahn von der Zuckerfabrik Oscar in Neuhof zur Oesterr. Nordwestbahn. Z. 8089. 26. März.

Nr. 49. Ausgeg. am 24. April. — Abdruck von Nr. 33 R. G. Bl.

Nr. 50. Ausgeg. am 26. April. — Verordnung des k. k. Finanzministeriums vom 19. April 1884, womit für Mai 1884 das Aufgeld bestimmt wird, welches bei Verwendung von Silber zur Zahlung der Zollgebühren zu entrichten ist. — Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine Localbahn von Liebstadtl nach Starkenbach. Z. 6785. 24. März.

Nr. 51. Ausgeg. am 29. April. — Fristerstreckung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für mehrere schmalspurige Localbahnlinien mit elektrischem Betriebe in Wien. Z. 6519. 24. März. — Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine Fortsetzung der Localbahn Brünn-Tischnowitz (Vorkloster) bis zur mährisch-böhmischen Grenze und von da zum eventuellen Anschlusse an einen Punkt der Oesterr. Nordwestbahn zwischen Deutsch-Brod und Hlinsko. Z. 8325. 10. April. — Agiozuschlag zu den Fahr- und Frachtgebühren auf den österreichisch-ungarischen Eisenbahnen. 24. April.

Nr. 52. Ausgeg. am 1. Mai. — Kundmachung des k. k. Handelsministeriums vom 29. April 1884, Z. 12.876, betreffend die Uebernahme der Kaiser-Franz-Joseph-Bahn durch den Staat. — Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 7. April 1884, Z. 12.158, an die Verwaltungen sämmtlicher österreichischer Eisenbahnen, betreffend die obligatorische Einführung von Frachtbriefen mit eingedrucktem Stempelzeichen. — Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 31. März 1884, Z. 11.144, an die Verwaltungen sämmtlicher österreichischer Eisenbahnen, betreffend die Gestattung des Eisenbahntransportes der Sprengmittel: „Neue Arlberger Explosiv-Gelatine", „Neues Arlberger Gelatine-Dynamit Nr. I" und „Neues Arlberger Gelatine-Dynamit Nr. II".

Nr. 53. Ausgeg. am 3. Mai. — Abdruck von Nr. 50 und 52 R. G. Bl.

Nr. 54. Ausgeg. am 6. Mai. — Fristerstreckung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine normalspurige Localbahn von Wiener Neustadt nach Wöllersdorf. Z. 9781. 22. März. — Fristerstreckung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine Localbahn von der Station Königgrätz in die Stadt Königgrätz. Z. 11.665. 3. April. — Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine normalspurige Flügelbahn von Görz nach Strasic. Z. 10.188. 18. April.

Nr. 55. Ausgeg. am 8. Mai. — Abdruck von Nr. 51 R. G. Bl.

Nr. 56. Ausgeg. am 10. Mai. — Abdruck von Nr. 53 und 54 R. G. Bl. — Erlaß der k. k. General-Inspection der österr. Eisenbahnen vom 1. Mai 1884, Z. 4382/ II, an sämmtliche österr. Eisenbahn-Verwaltungen, betreffend die Einsendung der Achsbruchtabellen bei stattgefundenen Achsbrüchen. — Beschluß des mährischen Landtages vom 18. October 1883, betreffend die Beitragsleistung zum Baue der Eisenbahnstrecke Iglau-Obercerekwe-Neuhaus-Wesselh.

Nr. 57. Ausgeg. am 13. Mai. — Abdruck von Nr. 55 R. G. Bl.

Nr. 58. Ausgeg. am 15. Mai. — Abdruck von Nr. 59 R. G. Bl.

Nr. 59. Ausgeg. am 17. Mai. Abdruck von Nr. 42 und 61 R. G. Bl. — Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine Localbahn von Starkenbach-Martinic bis zur Reichsgrenze in der Richtung gegen Petersdorf. Z. 3415. 9. April. — Aenderung der Statuten der k. k. priv. Prag-Duxer Eisenbahn. H. M. Z. 16.2 7.

Nr. 60. Ausgeg. am 20. Mai. — Bewilligung zum Baue und Betriebe einer Schleppbahn von der Station Pardubitz der priv. Oesterr.-ungar. Staats-eisenbahn-Gesellschaft zu den Podoler Kalköfen des Johann Tobias. Z. 9513. 8. April. — Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine normal-spurige Localbahn von Luzan nach Luka. Z. 7476. 18. April. — Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine Dampftramway von Ischl nach Strobl und für eine Zahnradbahn von St Wolfgang auf den Schafberg. Z. 14.425. 26. April. Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine normalspurige Eisenbahn von Monfalcone an die italienische Reichs-grenze. Z. 47. 10. Mai.

Nr. 61. Ausgeg. am 22. Mai. — —

Nr. 62. Ausgeg. am 24. Mai. — — —

Nr. 63. Ausgeg. am 27. Mai. — Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 13. Mai 1884, Z. 16.965, an die Verwaltungen der in Wien einmündenden Eisenbahnen, betreffend Erleichterungen für den Viehtransport in Niederösterreich. — Verordnung des Finanzministeriums vom 18. Mai 1884, womit für Juni 1884 das Aufgeld bestimmt wird, welches bei Verwendung von Silber zur Zahlung der Zollgebühren zu entrichten ist. Agiozuschlag zu den Fahr- und Frachtgebühren auf den österreichisch-ungarischen Eisenbahnen. 24. Mai.

Nr. 64. Ausgeg. am 29. Mai. Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 14. Mai 1884, Z. 16.712, an die Verwaltungen sämmtlicher österreichischer Eisenbahnen, betreffend die Ermittlung des zollpflichtigen Gewichtes von in Wagenladungen nach Deutschland eingehenden Massengütern.

Nr. 65. Ausgeg. am 31. Mai. — —

Nr. 66. Ausgeg. am 5. Juni. Abdruck von Nr. 74 R. G. Bl.

Nr. 67. Ausgeg. am 7. Juni. Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 27. Mai 1884, Z. 17.877, an die k. k. Direction für Staatseisenbahn-betrieb in Wien, ferner an die Verwaltungen der Südbahn-Gesellschaft, der Oesterr.-ungar. Staatseisenbahn-Gesellschaft und der Ungarischen Westbahn, betreffend die Gestattung des Eisenbahntransportes des Sprengmittels „St Lambrechter Dynamit Nr. I" in Ungarn. - Kundmachung des k. k. Handelsministeriums vom 17. Mai 1884, betreffend die Erhöhung der Fahrgeschwindigkeit auf der Localbahn Czaslau-Zawratetz Z. 16.978.

Nr. 68. Ausgeg. am 10. Juni. Erlaß der k. k. General-Inspection der österr. Eisenbahnen vom 3. Juni 1884, Z. 5734 II, an sämmtliche österr. Eisenbahn-Verwaltungen, betreffend die Anwendung der Wottitz'schen Construction einer Feuerbüchse.

Nr. 69. Ausgeg. am 12. Juni. — Kundmachung des k. k. Handelsministeriums vom 15. April 1884, Z. 12.925, betreffend ungiltig gewordene Certificate anspruchsberechtigter Militär-Aspiranten. — Kundmachung des k. k. Handelsministeriums vom 21. April 1884, betreffend die Ausfertigung eines neuen Certificates für den pensionirten Gendarmen, Titular-Postenführer Anton Celestin. Z. 12.926. — Kundmachung des k. k. Handelsministeriums vom 16. April 1884, Z. 13.274, betreffend ungiltig gewordene Certificate anspruchsberechtigter Militär-Aspiranten.

Nr. 70. Ausgeg. am 14. Juni. — Bewilligung zum Baue und Betriebe einer von der Station Prachovitz der Localbahn Prelouc-Kalkpodol abzweigenden Schleppbahn zu den Steinbrüchen in Prachovitz. Z. 42.556. 1. December. — Bewilligung zum Baue und Betriebe einer Schleppbahnverbindung zwischen der Petroleum-Raffinerie der Firma Kühnel, Gar enberg, Schreier & Comp., dann der Kerzenfabrik von J. S. Friedmann und der Station Kolomea der k. k. priv. Lemberg-Czernowitz-Jassy Eisenbahn-Gesellschaft. Z. 9921. 3. April. — Bewilligung zum Baue und Betriebe einer Geleiseverbindung zwischen dem Matzleinsdorfer Güterbahnhofe der Südbahn-Gesellschaft und der von der Budapester Mineralöl-Raffinerie-Actiengesellschaft in der Nähe zu errichtenden Mineralöl-Niederlage. Z. 15.601. 20. Mai.

Nr. 71. Ausgeg. am 17. Juni. — — —

Nr. 72. Ausgeg. am 19. Juni. — Kundmachung des k. k. Handelsministeriums vom 9. Mai 1884, betreffend die Ermächtigung der nichtärarischen Postämter zum Vertriebe von Eisenbahn-Frachtbriefen mit eingedrucktem Finanz-Stempelzeichen und zur Annahme von Bestellungen auf dergleichen Frachtbriefe. H. M. Z. 15.478. Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine Localbahn (Dampftramway) von der Station Kolomea nach Peczenizyn mit Abzweigungen. Z. 47.360 ex 1883. 27. Februar. — Bewilligung zum Baue und Betriebe eines Industriegeleises vom Bahnhofe Gaya der Localbahn Bisenz-Gaya zur Glasfabrik in Gaya der Firma S. Reich & Comp. Z. 11.472. 17. April. — Concession für eine Pferdebahnlinie in Baumgarten nächst Prag. Z. 12.505. 31. Mai.

Nr. 73. Ausgeg. am 21. Juni. — Abdruck von Nr. 92 R. G. Bl.

Nr. 74. Ausgeg. am 24. Juni. — Abdruck von Nr. 91 R. G. Bl. — Verordnung des Finanzministeriums vom 19. Juni 1884, womit für Juli 1884 das Aufgeld bestimmt wird, welches bei Verwendung von Silber zur Zahlung der Zollgebühren zu entrichten ist.

Nr. 75. Ausgeg. am 26. Juni. — Abdruck von Nr. 89 und 90 R. G. Bl. — Kundmachung des k. k. Handelsministeriums vom 15. Juni 1884, betreffend die Uebernahme der Eisenbahn Pilsen-Priesen (Komotau) durch den Staat. — Erlaß des k. k. Handelsministers vom 16. Juni 1884, Z. 917 H. M., an den Verwaltungsrath der k. k. priv. Kaiserin-Elisabeth-Bahn, womit die Kaiserin-Elisabeth-Bahn als vom Staate eingelöst erklärt wird und Bestimmungen für die Liquidation der Gesellschaft erlassen werden. — Zurückziehung der Concession zum Baue und Betriebe einer Schleppbahnverbindung zwischen der Czaslau-Mocovicer Localbahn und der Meisl'schen Spiritus- und Preßhefe-fabrik in Czaslau. Z. 9082. 1. April.

Nr. 76. Ausgeg. am 28. Juni. — Verordnung des k. k. Handelsministers vom 23. Juni 1884, Z. 1136 H. M., betreffend die Organisation der Staats-eisenbahn-Verwaltung in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern, sowie die Standorte der in Gemäßheit dieser Organisation zu errichtenden Eisenbahn-Betriebsdirectionen. — Erlaß des k. k. Handelsministeriums an Herrn M. Köppl in Jicin vom 4. Juni 1884, Z. 19.144, betreffend die an den Sendungen des Sprengmittels „Vulkanit" anzubringenden Plakate. — Bewilligung zum Baue und Betriebe einer Schleppbahnverbindung zwischen der im Bau begriffenen Fischer'schen Oel- und Fettwaarenfabrik in Kolin und der Oesterr. Nordwestbahn. Z. 17.790. 5. Juni. — Concession für eine Pferdebahnlinie von Breitensee nach Baumgarten bei Wien. Z. 11.971. 27. Mai — Concession für eine Pferdebahnlinie von der Ringstraße durch die Babenbergerstraße in die Mariahilferstraße in Wien. Z. 18.784. 7. Juni. - Agiozuschlag zu den Fahr- und Frachtgebühren auf den österr.-ungarischen Eisenbahnen. 24. Juni.

Verordnungsblatt für die k. k. Gendarmerie.

Nr. 1. Ausgeg. am 24. Jänner. — Circularverordnung vom 13. December 1883, Nr. 18.591 1077 VI. Verlautbarung der Verordnung über die Aufhebung der für die Gebiete der Bezirkshauptmannschaften Metkovic und Ragusa im Jahre 1882 getroffenen Ausnahmsverfügungen. — Circularverordnung vom 26. December 1883, Nr. 19.314 1115 VI. Verlautbarung der gesetzlichen Bestimmungen über die Verlängerung der Geltung des Gesetzes, betreffend die Einführung von Ausnahmsgerichten in Dalmatien.

Nr. 2. Ausgeg. am 17. Februar. Circularverordnung vom 5. Februar 1884, Nr. 2113 137 VI. Verlautbarung der Anordnung von Ausnahmsverfügungen für die Gerichtshofsprengel Wien, Korneuburg und Wiener-Neustadt, und der Einstellung der Wirksamkeit der Geschwornengerichte für die Gerichtshofsprengel Wien und Korneuburg.

Nr. 3. Ausgeg. am 11. März — Circularverordnung vom 27. Februar 1884, Nr. 3378 789 III. Berichtigung der Militär-Marschroutenkarte. — Circularverordnung vom 2. März 1884, Nr. 3608 838 III. Berichtigung der Militär-Marschroutenkarte — Circularverordnung vom 5. März 1884, Nr. 284 Präs. Anwendung der neuen Vorschrift zur Verfassung der Qualificationslisten über Stabs- und Oberofficiere des Soldatenstandes, dann Cadeten im k. k. Heere, auch auf die k. k. Gendarmerie.

Nr. 4. Ausgeg. am 16. März. — — —

Nr. 5. Ausgeg. am 22. April. — Circularverordnung vom 30. März 1884, Nr. 5275 1199 III. Berichtigung der Militär-Marschroutenkarte.

Nr. 6. Ausgeg. am 29. April. — Circularverordnung vom 17 April 1884, Nr. 6351 1478 III. Erhöhung des Standes der Officiere der Gendarmerie der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder um Einen Oberlieutenant.

Nr. 7. Ausgeg. am 6. Juni — Circularverordnung vom 30. Mai 1884, Nr. 8798 1994 III. Berichtigung der Militär-Marschroutenkarte. — Circularverordnung vom 30. Mai 1884, Nr. 8799 1995 III, betreffend die Betheilung der Gendarmerie mit der Neuauflage des Kilometerzeigers und mit dem Supplementsbande hiezu.

Verordnungsblatt für die k. k. Landwehr.

Nr. 1. Ausgeg. am 10. Jänner. — Circularverordnung vom 26. December 1883, Nr. 19.236/4796 II. Recruten-Contingents-Gesetz pro 1884.

Nr. 2. Ausgeg. am 28. Jänner. — Circularverordnung vom 26. December 1883, Nr. 19.314 1115 VI. Verlautbarung der gesetzlichen Bestimmungen über

die Verlängerung der Geltung des Gesetzes, betreffend die Einführung von Ausnahmsgerichten in Dalmatien.

Nr. 3. Ausgeg. am 13. Februar. — Circularverordnung vom 1. Februar 1884, Nr. 1600 318 V. Ausgabe des Heeres-Dienstbuches M. 4, Portionen-, Beköstigungs- und Gebühren-Tarif über Montur, Rüstung, Feldgeräthe und Reitzeug. — Circularverordnung vom 5. Februar 1884, Nr. 2113 137 VI. Verlautbarung der Anordnung von Ausnahmsverfügungen für die Gerichtshofsprengel Wien, Korneuburg und Wiener-Neustadt und Einstellung der Wirksamkeit der Geschwornengerichte für die Gerichtshofsprengel Wien und Korneuburg.

Nr. 4. Ausgeg. am 26. Februar. — Circularverordnung vom 17. Jänner 1884, Nr. 19.448 3136 IV. Behandlung der Aufnahmsgesuche von Aspiranten zum Einjährig-Freiwilligendienste und Einsendung von Eingaben über Einjährig-Freiwillige.

Nr. 5. Ausgeg. am 26. Februar. — Circularverordnung vom 3. Februar 1884, Nr. 1496 301 V. Creditirung der Eisenbahn- und Dampfschifffahrts-Auslagen für die bei einer allgemeinen oder theilweisen Mobilisirung einrückenden Gagisten und Mannschaften, dann für Transporte während der Mobilität. — Circularverordnung vom 5. Februar 1884, Nr. 1741 333 V. Neuauflage der Gebührentarife für Militär-Transporte auf den österreichisch-ungarischen Eisenbahnen. Giltigkeit derselben für die k. k. Landwehr.

Nr. 6. Ausgeg. am 29. Februar. — Circularverordnung vom 15. Februar 1884, Nr. 2562 396 IV. Ausgabe der Instructionen: a) für das Schießen mit dem Extra-Corps-Gewehre bei der Festungs-Artillerie des k. k. Heeres; b) über die Einrichtung und Behandlung der nach dem System Wänzl umgestalteten Gewehre und der dazu gehörenden Munition.

Nr. 7. Ausgeg. am 13. März. Circularverordnung vom 18. Februar 1884, Nr. 314 Präs. Einführung eines neuen Verfahrens bei Widmung von Heiratscautionen in der k. k. Landwehr.

Nr. 8. Ausgeg. am 14. März. — Circularverordnung vom 22. Februar 1884, Nr. 144 37 V. Bestimmungen über den Bezug von Kartenwerken aus dem militär-geographischen Institute gegen Baarzahlung durch Personen der k. k. Landwehr. — Circularverordnung vom 5. März 1884, Nr. 3600 639 V. Einführung von Zugslaternen bei den k. k. berittenen Landwehrtruppen. — Circularverordnung vom 6. März 1884, Nr. 3641 640 V. Richtigstellung des § 6 des mährischen Landesgesetzes vom 29. November 1882, betreffend die Erleichterung der Einquartierungslast in Mähren. — Circularverordnung vom 7. März 1884, Nr. 364 Präs. Ausgabe der neuen organischen Bestimmungen für die Armee im Felde, die Feld-Gendarmerie der k. k. Armee, die Feld-Signal-Abtheilungen, dann der neuen Geschäftsordnung für die höheren Commanden der Armee im Felde, der Dienstvorschrift für die Feld-Gendarmerie der k. k. Armee und der Trainvorschrift für die Armee im Felde.

Nr. 9. Ausgeg. am 29. März. — Circularverordnung vom 8. März 1884, Nr. 2944 771 II b. Errichtung des Bezirksgerichtes in Biecz und Aenderung des Gebietsumfanges der k. k. Bezirksgerichte, bezw. der k. k. Bezirkshauptmannschaften Gorlice und Jaslo.

Nr. 10. Ausgeg. am 22. April. — Circularverordnung vom 4. April 1884, Nr. 474 ad Präs. Ausgabe der neuen organischen Bestimmungen und der Dienstvorschrift für die Feldpost der k. k. Armee.

Nr. 11. Ausgeg. am 30. April. — — —

Nr. 12. Ausgeg. am 30. April. — — —

Nr. 13. Ausgeg. am 24. Mai. Circularverordnung vom 12. Mai 1884, Nr. 5243 1441 II b. Theilweise Aenderung der gerichtlichen und politischen Bezirksgrenzen in Galizien.

(Fortsetzung folgt.)

Personalien.

Seine Majestät haben dem Titular-Sectionschef im Ministerium für Landesvertheidigung Generalmajor Joseph Statz das Ritterkreuz des österreichischen Leopold-Ordens und den Charakter eines Sectionschefs in diesem Ministerium, ferner dem mit Titel und Charakter eines Sectionschefs im Ministerium für Landesvertheidigung bekleideten Ministerialrathe Franz Weinmeister taxfrei den Ritterstand verliehen.

Seine Majestät haben dem Hofrathe und Polizeidirector in Prag Franz Ritter von Stejskal das Ritterkreuz des österreichischen Leopold-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben den mit Titel und Charakter eines Hof- und Ministerialrathes bekleideten Sectionsrath Dr. Franz Ritter Riedl von Riedenau zum Hof- und Ministerialrathe und den mit Titel und Charakter eines Sectionsrathes bekleideten Hof- und Ministerialsecretär Dr. Adolph von Plason zum Sectionsrathe im Ministerium des Aeußern ernannt.

Seine Majestät haben die Versetzung des Sectionsrathes im Reichs-Finanzministerium Alois Tranger in den bleibenden Ruhestand genehmigt und demselben aus diesem Anlasse den Titel und Charakter eines Ministerialrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben die im Reichs-Finanzministerium erledigte Sectionsrathsstelle dem mit Titel und Charakter eines Sectionsrathes bekleideten Ministerialsecretär im k. k. Ministerium des Innern und provisorischen Regierungsrathe der Landesregierung für Bosnien und die Herzegovina Maximilian Jansekowitsch verliehen.

Seine Majestät haben dem Oberfinanzrathe der Finanz-Landesdirection in Prag Eduard Goltz anläßlich dessen Pensionirung den Orden der eisernen Krone dritter Classe taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Statthaltereirathe der Triester Statthalterei Alexander Ritter von Luschin den Orden der eisernen Krone dritter Classe taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben den Gesandtschafts-Attaché Dr. Constantin Theodor Dumba zum Honorar-Legationssecretär ernannt und dem Viceconsul Wilhelm von Tóth den Titel eines Honorar-Legationssecretärs verliehen.

Seine Majestät haben dem Oberingenieur Franz Byhnal in Brünn anläßlich dessen Pensionirung den Titel und Charakter eines Baurathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Hilfsämter-Directionsadjuncten der Seebehörde in Triest Franz Xav. Fayenz anläßlich dessen Pensionirung das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Seine Majestät haben dem Rechnungsrevidenten im Finanzministerium Leopold Gall das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Seine Majestät haben dem Statthaltereiofficial Joseph Kulaczkowski in Lemberg das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Seine Majestät haben dem Bürgermeister zu Unter-Meidling in Niederösterreich Ignaz Zelebor das Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben den Stationsvorständen der österreichischen Staatsbahnen Johann Bergauer und Prosper Freiherrn von Docteur das goldene Verdienstkreuz verliehen.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Statthaltereiofficial Franz Wagner zum Hilfsämterdirector der Statthalterei in Lemberg ernannt.

Der Finanzminister hat die Steuerinspectoren Friedrich Syka, Franz Weiß und den mit Titel und Charakter eines Steuer-Oberinspectors ausgezeichneten Steuerinspector Peter Krejči zu Steuer-Oberinspectoren der böhmischen Finanz-Landesdirection ernannt.

Der Ackerbauminister hat den Nikolaus Freiherrn von Mustatza zum Domänenrathe der k. k. Direction der Güter des Bukowinaer griechisch-orientalischen Religionsfondes in Czernowitz ernannt.

Erledigungen.

Bezirks-Thierarztesstelle in Dalmatien in der eilften Rangsclasse, bis Mitte Mai. (Amtsbl. Nr. 92.)

Drei Förstersstellen im Bereiche der k. k. Forst- und Domänendirection in Innsbruck in der zehnten Rangsclasse, eventuell drei Assistentenstellen in der eilften Rangsclasse, eventuell drei Elevenstellen mit je 500 fl. jährlichem Adjutum, bis Mitte Mai. (Amtsbl. Nr. 95.)

Hiezu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift sammt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilage: Bogen 1 der Erkenntnisse 1885.

Mit einer Beilage der Manz'schen k. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien.

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß.